

Beteiligungsbericht

2020

Stadt Wörth a. Main

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Abschnitt A:	
Allgemeine Erläuterungen	1181
I. Rechtsgrundlagen	1181
II. Zweck des Beteiligungsberichtes	1184
III. Kurzform des Beteiligungsberichtes	1184
Abschnitt B:	
Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform	1186
1. EZV Energie und Service GmbH & Co. KG Untermain	1186
2. EZV Energie und Service Verwaltungsgesellschaft mbH	1191
	1192
Abschnitt C: (nachrichtlich)	
Mitgliedschaften in Zweckverbänden	1195
(entfällt)	
Abschnitt D: (nachrichtlich)	
Mitgliedschaften in Stiftungen	1195
(entfällt)	
Abschnitt E: (nachrichtlich)	
Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden u.ä.	1195
(entfällt)	
Anlage 1:	
1 Organigramm „Beteiligungen/Mitgliedschaften Stadt Wörth a. Main“	1196

Abschnitt A:

Allgemeine Erläuterungen

Durch die Gesetze vom 26. Juli 1995 und vom 24. Juli 1998 wurden die Vorschriften der Bayer. Gemeindeordnung über das kommunale Wirtschaftsrecht grundlegend überarbeitet und an die geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepaßt. Insbesondere wurde der Vorrang der öffentlichen Rechtsform für wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Unternehmen der Kommunen aufgegeben, eine neue öffentlich-rechtliche Rechtsform für kommunale Unternehmen, nämlich eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (sog. Kommunalunternehmen) eingeführt und die Unterscheidung nach wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen abgeschafft. Das kommunale Wirtschafts- bzw. Unternehmensrecht ist nunmehr in den Art. 86 bis 96 GO geregelt. Danach gilt Folgendes:

I. Rechtsgrundlagen

1. Rechtsformen der gemeindlichen Unternehmen (Art. 86 GO)

Gem. Art. 86 GO kann die Gemeinde Unternehmen außerhalb ihrer allgemeinen Verwaltung in den Rechtsformen

- a) des Eigenbetriebes,
- b) des selbständigen Kommunalunternehmens des öffentlichen Rechts **und**
- c) des Privatrechts betreiben.

2. Allgemeine Zulässigkeit von gemeindl. Unternehmen und Beteiligungen (Art. 87 GO)

Die Gemeinde darf ein Unternehmen i.S.v. Art. 86 GO nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn

- a) ein öffentlicher Zweck das Unternehmen erfordert, insbesondere wenn die Gemeinde mit ihm gesetzliche Verpflichtungen oder ihre Aufgaben gemäß Art. 83 Abs. 1 BV und Art. 57 GO erfüllen will,
- b) das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
- c) die dem Unternehmen zu übertragenden Aufgaben für die Wahrnehmung außerhalb der allgemeinen Verwaltung geeignet sind,
- d) bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt werden kann (Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GO).

Alle Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche, mit denen die Gemeinde oder ihre Unternehmen an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnehmen, um Gewinn zu erzielen, entsprechen keinem öffentlichen Zweck (Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GO) und sind damit grundsätzlich unzulässig. Soweit jedoch Unternehmen entgegen Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GO vor dem 01.09.1998 errichtet oder übernommen wurden, dürfen sie weitergeführt, jedoch nicht erweitert werden (Art. 87 Abs. 1 Satz 3 GO).

Nach Art. 87 Abs. 2 GO darf die Gemeinde mit ihren Unternehmen außerhalb des Gemeindegebiets nur tätig werden, wenn dafür die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

Gem. Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GO gilt für die **Beteiligung** der Gemeinde an einem Unternehmen Art. 87 Abs. 1 entsprechend. Art. 87 Abs. 2 GO gilt für die Beteiligung der Gemeinde an einem Unternehmen entsprechend, wenn sich die Gemeinde an einem auch außerhalb ihres Gebietes tätigen Unternehmen in einem Ausmaß beteiligt, das den auf das Gemeindegebiet entfallenden Anteil an den Leistungen des Unternehmens erheblich übersteigt (Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GO).

Unbeachtlich der für die öffentlichen Sparkassen geltenden Vorschriften darf die Gemeinde **Bankunternehmen** weder errichten noch sich an ihnen beteiligen (Art. 87 Abs. 4 Satz 1 GO). Die Gemeinde kann einen einzelnen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschußpflicht nicht besteht oder die Haftungssumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist (Art. 87 Abs. 4 Satz 2 GO).

3. Besondere Vorschriften für gemeindl. Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 92 GO)

Gemeindliche Unternehmen in Privatrechtsform und gemeindliche Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform sind gemäß Art. 92 Abs. 1 Satz 1 GO **nur zulässig**, wenn

- a) im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt ist, daß das Unternehmen den öffentlichen Zweck gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO erfüllt,
- b) die Gemeinde angemessenen Einfluß im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Gremium erhält,
- c) die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten, ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird.

Zur Sicherstellung des öffentlichen Zwecks von Gesellschaften mit beschränkter Haftung soll im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung bestimmt werden, daß die Gesellschafterversammlung auch über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und über den Abschluß und die Änderung von Unternehmensverträgen beschließt; in der Satzung von Aktiengesellschaften soll bestimmt werden, daß zum Erwerb und zur Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen die Zustimmung des Aufsichtsrats notwendig wird (Art. 92 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO).

Nach Art. 92 Abs. 2 GO darf die Gemeinde dem Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen durch Unternehmen in Privatrechtsform, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, nur unter entsprechender Anwendung der für sie selbst geltenden Vorschriften zustimmen.

4. Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 GO)

Der erste Bürgermeister vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem entsprechenden Organ. Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und der weiteren Bürgermeister kann der Gemeinderat eine andere Person zur Vertretung widerruflich bestellen (Art. 93 Abs. 1 GO).

Die Gemeinde soll nach Art. 93 Abs. 2 GO bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung darauf hinwirken, daß ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Gremium zu entsenden, soweit das zur Sicherung eines angemessenen Einflusses notwendig ist. Vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen haben Personen, die von der Gemeinde entsandt oder auf ihre Veranlassung gewählt wurden, die Gemeinde über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Soweit zulässig, soll sich die Gemeinde ihnen gegenüber Weisungsrechte im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung vorbehalten.

Wird die Person, die die Gemeinde vertritt oder werden die in Art. 93 Abs. 2 GO genannten Personen aus ihrer Tätigkeit haftbar gemacht, stellt die Gemeinde sie von der Haftung frei; bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann die Gemeinde Rückgriff nehmen, es sei denn, das schädigende Verhalten beruhte auf ihrer Weisung. Entsprechendes gilt für Personen, die auf Veranlassung der Gemeinde als nebenamtliche Mitarbeiter des geschäftsführenden Unternehmensorgans bestellt sind (Art. 93 Abs. 3 GO).

5. Sonstige Vorschriften für gemeindliche Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 94 GO)

Gehören der Gemeinde unmittelbar oder mittelbar

- a) die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts
oder
- b) gehört ihr mindestens $\frac{1}{4}$ der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu,
so **kann** sie gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) **verlangen**, daß das Unternehmen
 1. im Rahmen der Abschlußprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen läßt;
 2. die Abschlußprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
 3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlußprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlußprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

Gehören der Gemeinde unmittelbar oder mittelbar

- c) die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts
oder
- d) gehört ihr mindestens $\frac{1}{4}$ der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu,
so **hat** sie gemäß Art. 94 Abs. 1 GO
 1. darauf hinzuwirken, daß in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrundegelegt wird,
 2. dafür Sorge zu tragen, daß der Jahresabschluß und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufgestellt und geprüft werden, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen,
 3. die Rechte nach § 53 HGrG auszuüben,
 4. darauf hinzuwirken, daß ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse (Prüfungs- und Einsichtsrechte) eingeräumt werden,
 5. darauf hinzuwirken, daß jedes Mitglied des geschäftsführenden Unternehmensorgans vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge i.S.v. § 285 Nr. 9 Buchst. a HGB der Gemeinde jährlich zu Veröffentlichung entsprechend Art. 94 Abs. 3 Satz 2 GO mitzuteilen.

Ist die Gemeinde nicht unmittelbar oder mittelbar an einem Unternehmen in Privatrechtsform mit Mehrheit im vorgenannten Sinn beteiligt, so soll sie nach Art. 94 Abs. 2 Satz 1 GO, soweit ihr Interesse das erfordert, darauf hinwirken, daß in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag

- a) der Gemeinde die Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG und
- b) der Gemeinde und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt werden.

Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung $\frac{1}{4}$ der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften oder deren Zusammenschlüssen mit Mehrheit beteiligt ist (Art. 94 Abs. 2 Satz 2 GO).

Gemäß Art. 94 Abs. 3 GO **hat** die Gemeinde jährlich einen **Bericht über** ihre unmittelbaren und mittelbaren **Beteiligungen** an Unternehmen in Privatrechtsform **zu erstellen**, wenn ihr mindestens 1/20 der Anteile eines Unternehmens gehört. Der Bericht ist dem Gemeinderat vorzulegen. Die Gemeinde hat ortsüblich darauf hinzuweisen, daß jeder Einsicht in den Bericht nehmen kann. Der Beteiligungsbericht soll insbesondere Angaben über

- die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
- die Beteiligungsverhältnisse,
- die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft,
- die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans gemäß Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GO,
- die Ertragslage und
- die Kreditaufnahme

enthalten. Haben die Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge nicht erklärt, sind ihre Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des HGB in den Anhang zum Jahresabschluß aufgenommen werden.

6. Grundsätze für die Führung gemeindlicher Unternehmen (Art. 95 GO)

Gemäß Art. 95 Abs. 1 GO sind Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit so zu führen, daß der öffentliche Zweck erfüllt wird. Entsprechendes gilt für die Steuerung und Überwachung von Unternehmen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50% beteiligt ist; bei einer geringeren Beteiligung soll die Gemeinde darauf hinwirken.

Nach Art. 95 Abs. 2 GO dürfen gemeindliche Unternehmen keine wesentliche Schädigung und keine Aufsaugung selbständiger Betriebe der Landwirtschaft, Handwerk, Handel, Gewerbe und Industrie bewirken.

7. Anzeigepflichten (Art. 96 GO)

Entscheidungen der Gemeinde über

1. die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben gemeindlicher Unternehmen,
2. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen,
3. die gänzliche oder teilweise Veräußerung gemeindlicher Unternehmen oder Beteiligungen,
4. die Auflösung von Kommunalunternehmen

sind der Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen vor ihrem Vollzug, vorzulegen. In den Fällen der vorstehenden Nrn. 2 und 3 besteht keine Anzeigepflicht, wenn die Entscheidung weniger als 1/20 der Anteile des Unternehmens betrifft. Aus der Vorlage muß zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Unternehmenssatzung von Kommunalunternehmen ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

II. Zweck des Beteiligungsberichtes

Der Beteiligungsbericht soll dafür sorgen, dass die Erfüllung kommunaler Aufgaben trotz privatrechtlicher Ausgliederungen für die Kommune und den Bürger transparent bleibt. Er dient damit sowohl den politisch Verantwortlichen als auch den von ihnen vertretenen Bürgern primär als Informationsgrundlage. Indem er die gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen aufzeigt und, soweit möglich, die Ertragslage der Gesellschaften erläutert, stellt er darüber hinaus auch ein geeignetes Medium zum Management und Controlling der kommunalen Beteiligungen durch Politik und Verwaltung dar.

In den Bericht sind kraft Gesetzes nur die Unternehmen aufzunehmen, an denen die Kommune mit mindestens 5% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Wie oben bereits ausgeführt, soll der Beteiligungsbericht insbesondere Angaben über

- die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
- die Beteiligungsverhältnisse,
- die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft,
- die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans gemäß Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GO,
- die Ertragslage und
- die Kreditaufnahme

enthalten.

Die in Art. 94 Abs. 3 Satz 3 GO geregelte Verpflichtung zur Offenlegung der Einzelbezüge der geschäftsführenden Organe dient dazu, dass die Kommunen im Rahmen ihrer Einwirkungsmöglichkeiten überhöhten Geschäftsführergehältern im Hinblick auf die allgemeinen Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entgegenzutreten können,

da diese Bezüge rechtlich nicht festgelegt sind. Die Pflicht zur Veröffentlichung im Beteiligungsbericht trifft die Gemeinde aber nur für solche Unternehmen in Privatrechtsform, an denen sie unmittelbar oder mittelbar entweder mit Mehrheit oder sie selbst mit mindestens 25% und zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit mindestens 50% beteiligt ist.

III. Kurzform des Beteiligungsberichtes

Ausweislich des nachfolgenden Beteiligungsberichtes war die Stadt Würth a. Main in 2019 an folgenden Unternehmen des privaten Rechts beteiligt:

	Unternehmen	Beteiligungsform	beteiligt über	eff. Anteil
1.	EZV Energie u. Service GmbH & Co. KG Untermain, Würth a. Main	unmittelbar	Betrieb gewerblicher Art Freizeiteinrichtungen	26,52%
2.	EZV Energie und Service Verwaltungsgesellschaft mbH, Würth a. Main	unmittelbar	Betrieb gewerblicher Art Freizeiteinrichtungen	26,52%
3.	GWB-Genossenschaft Würth a. Main eG, Würth a. Main	unmittelbar	Hoheitsbereich	1,15%
4.	Raiffeisenbank Aschaffenburg eG, Aschaffenburg	unmittelbar	Hoheitsbereich	<0,01%

Hinsichtlich der gesellschaftsspezifischen Daten der EZV Energie u. Service GmbH & Co. KG darf der Kürze halber auf den nachfolgenden Bericht verwiesen werden. Die für die Stadt wirtschaftlich bedeutendste Beteiligung ist die im Betrieb gewerblicher Art Freizeiteinrichtungen gehaltene Mitunternehmerschaft an der EZV Energie und Service GmbH & Co. KG Untermain, Würth a. Main, an der die Stadt unmittelbar mit 26,52% beteiligt ist und die nachhaltig zur Stärkung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt beiträgt.

Die EZV Energie u. Service Verwaltungsgesellschaft mbH ist gegenständlich laut Gesellschaftsvertrag mit dem Erwerb und der Verwaltung von Beteiligungen sowie der Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin der EZV Energie und Service GmbH & Co. KG Untermain betraut. Die voll erbrachten Stammeinlagen der Gesellschaft i.H.v. insgesamt 25.000 € werden im gleichen Verhältnis des Kapitals der EZV GmbH & Co. KG von identischen Gesellschaftern gehalten. Außer der Kapitalverzinsung und der Haftungsentschädigung hat die EZV Verwaltungsgesellschaft mbH keine Einnahmen. Auch hält sie keine Beschäftigten.

Nachstehend wird in diesem Beteiligungsbericht deshalb vorwiegend auf das „aktive“ Unternehmen die EZV Energie und Service GmbH & Co. KG eingegangen.

Alle anderen unmittelbaren Beteiligungen sind wirtschaftlich bedeutungslos. Hingewiesen sei noch auf die Beteiligung an der örtlichen GWB-Genossenschaft. **Zum 31.12.2016 wurden der GWB-Genossenschaft Würth a. Main eG 625 von den bei der Stadt vorhandenen 635 Geschäftsanteilen zurückveräußert. Somit hat die Stadt ab dem 01.01.2017 nur noch 10 von 866 Geschäftsanteilen und fällt seither unter die 5%-Regelung.** Hier ist die Beteiligung selbst wirtschaftlich ohne Relevanz; jedoch werden der Stadt auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaus erhebliche Aufgaben und damit auch Kosten abgenommen.

Abschnitt B:

Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform

1.
EZV Energie und Service GmbH & Co. KG Untermain
Landstr. 47, 63939 Wörth a. Main

unmittelbar 26,52%

1.1. Allgemeine Daten 2020

Stammkapital	1.000.000 €
Gründung durch Formwechsel (Rückwirkend Wirksam zum 01.01.2004)	26.08.2004
Versorgungsgebiet	Stadt Erlenbach a. Main Stadt Obernburg a. Main Stadt Wörth a. Main
Kunden	ca. 13.000
Strombezug 2020	67.357 MWh
Stromabgabe 2020	64.003 MWh
Übertragungsverluste 2020	5,0%
Umsatzerlöse 2020	19.321.416,69 €
Bilanzsumme zum 31.12.	25.323.820,55 €
Eigenkapital zum 31.12.	13.061.086,29 €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum 31.12.	6.927.943,75 €
Anlagevermögen zum 31.12. davon: Sachanlagen	20.896.724,45 € 16.194.527,06 €
Jahresgewinn nach Steuern 2020	2.709.093,29 €
Gewinnausschüttung nach Steuern 2020	1.400.000,00 €

1.2. Beteiligungsverhältnisse 2020

Gesellschafter	Kapitalquoten	
	in %	in €
Stadt Erlenbach a. Main	34,34%	343.400 €
E.ON Bayern AG	28,90%	289.000 €
Stadt Wörth a. Main	26,52%	265.200 €
Stadt Obernburg a. Main	10,24%	102.400 €
Summe:	100,00%	1.000.000 €

1.3. Beteiligungen an anderen Gesellschaften in 2020

Gesellschaft	Kapitalquoten	
	in %	in €
gasuf Gasversorgung Unterfranken GmbH	15,0%	2.250.000,00 €
nachrichtlich: Gewinnausschüttung		975.000 €

E.ON SE Namensaktien (9.246 Aktien zum NW von ca. 9,841 €) nachrichtlich: Dividende	< 0,1%	90.989,89 € 4.346 €
Uniper Namesaktien (924 St. Aktien zum NW vom ca. 26,50 €) nachrichtlich: Dividende	< 0,1%	24.486,00 € 1.266 €
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG, Reinheim (1 Geschäftsanteil)	< 0,1%	120,00 €
City-Use GmbH & Co. KG Bad Neustadt	15,979%	215.905,00 €

1.4. Organe

Organ	Mitglied	Funktion	vertretene Körperschaft
Gesellschafter- versammlung	1. Bürgermeister Michael Berninger	1. Vorsitzender	Stadt Erlenbach a. Main
	Leiter Kommunalmanagement Bernd Göttlicher	stellv. Vorsitzender	Bayernwerk AG
	1. Bürgermeister Andreas Fath-Halbig	Gesellschafter	Stadt Wörth a. Main
	1. Bürgermeister Dietmar Fieger	Gesellschafter	Stadt Obernburg a. Main
Verwaltungsrat	Wolfgang Münzel	Verwaltungsrat	Stadt Erlenbach a. Main
	Jörg Barth	Verwaltungsrat	Stadt Erlenbach a. Main
	Martin Gundert	Verwaltungsrat	Stadt Erlenbach a. Main
	Benjamin Bohlender	Verwaltungsrat	Stadt Erlenbach a. Main
	Markus Denk	Verwaltungsrat	Stadt Wörth a. Main
	Jochen Dotzel	Verwaltungsrat	Stadt Wörth a. Main
	Michael Fried	Verwaltungsrat	Stadt Wörth a. Main
	Frank Wetzels	Verwaltungsrat	Stadt Wörth a. Main
	Stefan Breunig	Verwaltungsrat	Stadt Obernburg a. Main
	Hedwig Bast	Verwaltungsrat	Stadt Obernburg a. Main
	Winfried Elbert	Verwaltungsrat	Stadt Obernburg a. Main
Jürgen Wolf	Verwaltungsrat	Stadt Obernburg a. Main	
Geschäftsführung Technische Leitung	Norbert Berres	Geschäftsführer	
	Jürgen Hahn	Dipl.Ing.	

1.5. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung, der öffentlichen Einrichtungen sowie von Industrie, Handel und Gewerbe im Gebiet der Städte Erlenbach a. Main, Wörth a. Main und Obernburg a. Main sowie der benachbarten Gebiete mit Energie einschließlich der Errichtung und Unterhaltung aller hierzu erforderlichen Versorgungsanlagen sowie der Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen. Des Weiteren ist das Unternehmen durch die Verlegung von Breitbandkabeln auch Anbieter von VDSL und tritt mit der Eigenmarke **EZV-EchtZeit** Verbindung in den Städten Wörth, Erlenbach sowie Obernburg auf.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

1.6. Wesentliche Verträge

1. GmbH-Gründungsvertrag vom 05.08.1999
2. Gesellschaftssatzung vom 05.08.1999 formwechselnd aktualisiert am 26.08.2004

3. Konsortialvertrag vom 05.08.1999 formwechselnd aktualisiert am 31.05.2005
4. Geschäftsordnungen für Verwaltungsrat und Geschäftsführung, aktualisiert am 31.05.2005
5. Formwechsel zu GmbH & Co.KG lt. Vertrag vom 26.08.2004
(mit Fortschreibung der Verträge und Satzungen lt. Ziffern 1 – 3)
6. Stromlieferungsvertrag City-Use Einkaufsgemeinschaft 27.02./16.03.2015 für 2017-2019
7. Kooperationsvertrag zur technischen Betriebsführung der Stadtwerke Klingenberg Bereich Strom vom 03.12.1998
8. Konzessionsverträge mit den Städten Erlenbach, Wörth und Obernburg nebst Stadtteilen über die Bereitstellung der Netze und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege gültig bis 31.12.2029
9. div. Dachnutzungsverträge für eigene PV – Anlagen 2007/2008/2009
10. Deponie Wörth und Schippach, Oberflächennutzung, Vertrag LRA Miltenberg v. 17.08.2009
11. Thüga Partnervertrag Breitband 04/2012
12. Bescheid vom 24.09.2013: Befristete wasserrechtliche Bewilligung bis zum 31.12.2064 für Wasserentnahme und Rückleitung zum Betrieb der Wasserkraftanlage
13. Breitbandausbau Obernburg vom Juli 2017
14. Verträge über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten mit DL (Umsetzung der DSGVO)
15. 2019: Pachtvertrag mit der Stadt Wörth (zum Windkraftprojekt)
16. 2020: Formaländerungen in den Gesellschaftsverträgen
17. 2020: Projektrechtsverkauf (zum Windkraftprojekt)

1.7. Personal

Arbeitnehmer	Stand 01.01.1999	Stand 31.12.2019
Arbeiter	8,0	16,0
Angestellte	8,5	12,0
Auszubildende	2,0	4,0
Summe:	18,5	32,0
im kaufmännischen Bereich	6,5	13,0
im technischen Bereich	12,0	19,0
Summe:	18,5	32,0

1.8. Personalaufwand 2019

Vergütungen	1.462.000 €
Aushilfen / Aufwandentschädigungen	23.000 €
Sozialversicherungen / Berufsgenossenschaft	303.000 €
Altersvorsorgen / Beihilfen etc.	105.000 €
Gesamtaufwand:	1.893.000 €
Geschäftsführung Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GO Schutzklausel gemäß § 286 Nr. 4 HGB	

1.9. Finanz- und Ertragslage

1. Ertragslage

Die Erlöse ohne Stromsteuer erhöhten sich um 1,89 Mio. € auf 19,22 Mio. €. Davon betreffen 8,8 Mio. € Umsatzerlöse aus dem Stromverkauf des eigenen Vertriebs. Einen großen Anteil an den Umsatzerlösen stellen zudem die Erlöse aus der Wälzung der EEG-Einspeisungen dar, die von 4,75 Mio. € auf 4,97 Mio. € zunahmen.

Der Anstieg des Jahresüberschusses um 0,51 Mio € auf 2,71 Mio € ist auf die Erlöse aus dem Verkauf der Projektrechte an der Windenergieerzeugung zurückzuführen. Das Ergebnis der operativen Geschäftstätigkeit ohne diesen Sondereffekt liegt nur leicht über dem Niveau des Vorjahres.

Die Ertragslage erlaubt es, aus dem Jahresüberschuss nach einer Einstellung in die Gewinnrücklagen von 1,3 Mio € für das Geschäftsjahr 2020 insgesamt 1,4 Mio € den Verrechnungskonten der Gesellschafter zuzuweisen. Seit Bestehen der Gesellschaft wurden folgende Jahresergebnisse erwirtschaftet:

Geschäftsjahr	Jahresergebnis vor Steuern	Jahresüberschuss nach Steuern
1999 (endgültig)	1.643.258,42 €	952.880,52 €
2000 (endgültig)	2.224.323,30 €	1.084.783,66 €
2001 (endgültig)	2.659.611,82 €	1.712.488,68 €
2002 (endgültig)	2.331.699,34 €	1.678.020,95 €

2003 (endgültig)	1.972.745,22 €	1.476.549,53 €
2004 (endgültig)	1.771.000,66 €	1.629.639,66 €
2005 (endgültig)	2.642.325,40 €	2.266.827,34 €
2006 (endgültig)	2.278.680,24 €	2.078.852,07 €
2007 (endgültig)	1.813.073,91 €	1.668.391,64 €
2008 (endgültig)	1.496.730,78 €	1.324.233,23 €
2009 (endgültig)	1.578.490,97 €	1.388.765,91 €
2010 (endgültig)	2.305.053,70 €	1.928.861,26 €
2011 (endgültig)	2.045.004,46 €	1.936.894,14 €
2012 (endgültig)	2.633.335,81 €	2.466.887,83 €
2013 (endgültig)	2.216.755,10 €	2.038.696,71 €
2014 (endgültig)	1.818.995,51 €	1.702.436,37 €
2015 (endgültig)	2.727.977,74 €	2.520.959,50 €
2016 (endgültig)	2.087.645,64 €	1.926.394,36 €
2017 (endgültig)	2.051.639,00 €	1.761.599,68 €
2018 (endgültig)	2.090.857,59 €	1.945.743,36 €
2019 (endgültig)	2.329.413,95 €	2.201.331,08 €
2020 (endgültig)	2.972.158,54 €	2.709.093,29 €

2. Finanz- und Vermögenslage

Im Rahmen des Finanzmanagements wird eine fristenadäquate Finanzierung angestrebt, um eine nachhaltige finanzielle Stabilität zu gewährleisten. Die Finanzmittel zum 31.12.2020 betragen 1,02 Mio € (Vorjahr: 0,68 Mio €). Die EZV ist auch aufgrund der eingeräumten Möglichkeit der Refinanzierung über Kredite jederzeit in der Lage, ihre Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Liquiditätsengpässe sind weder eingetreten noch werden solche erwartet.

In den Prüfungsberichten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Helmut Wiedemann, München, vom 11.06.2021 zum Jahresabschluss 2020 wird den Gesellschaften eine ordnungsgemäße, beweiskräftige und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Buchführung bescheinigt. In den Gesellschafterversammlungen vom 20.07.2021 wurde dem Verwaltungsrat und der Geschäftsführung einstimmig Entlastung erteilt.

3. Chancen und Risiken, Bewertung

Im Folgenden werden die Risiken bzw. das Risikomanagement hinsichtlich der Finanzinstrumente bezogen näher beschrieben:

* Preisänderungsrisiken (Währungs-, Zins- und Marktrisiken): Die EZV trägt die operativen Geschäfte ausschließlich auf Eurobasis. Währungsrisiken sind damit ausgeschlossen. Die Liquiditätsreserven werden ausschließlich in Form von Termin- bzw. Festgeldern angelegt. Die Termin bzw. Festgelder unterliegen ebenso wie die sonstigen liquiden Mittel keinen Kursschwankungen. Zur Finanzierung der üblichen Anlageinvestitionen sind keine Bankdarlehen notwendig; soweit bei größeren Investitionen Fremdmittel eingesetzt werden müssen, sind diese über kommunale Ausfallbürgschaften bzw. anteilige Rückdeckungsbürgschaften abgesichert.

* Ausfallrisiko (Kreditrisiko): Ein Kreditrisiko für die EZV besteht insofern, als Kunden ihren Verpflichtungen nicht bzw. nicht in voller Höhe nachkommen können. Diese Kreditrisiken werden durch die Einhebung von Abschlagszahlungen bzw. einer monatlichen Abrechnung bei Großkunden erheblich reduziert. Durch die Möglichkeit, bei Zahlungsverzug Versorgungssperren zu erheben, bewegen sich die Forderungsausfälle auf niedrigem Niveau.

* Liquiditätsrisiko: Liquiditätsrisiken bestehen derzeit keine, da die EZV über ausreichende liquide Mittel verfügt. Zur Vermeidung von Liquiditätsrisiken wird der Finanzstatus mit einem 3-monatigen Planungshorizont fortlaufend überwacht.

* Zahlungsstromschwankungen: Risiken aus Zahlungsstromschwankungen bestehen insofern, als Auszahlungs- und Erstattungsansprüche nach EEG zeitlich auseinanderfallen.

Folgende Chancen und Risiken können auf die nachfolgende Prognose der künftigen Entwicklung einwirken:

* Marktrisiken: Die EZV ist durch einen geringen Industrie- und Gewerbekundenanteil weniger abhängig von konjunkturellen Schwankungen. Dennoch könnte sich bei einem Wirtschaftsabschwung eine geringere Netz- und Vertriebsabgabe einstellen. Von einer guten Konjunktur würden wir entsprechend profitieren.

* Mengenrisiken: Unsere Energiebeschaffung ist grundsätzlich auf den erwartenden physischen Bedarf ausgelegt, der anhand einer Vertriebsprognose ermittelt wird. Aus diesem Warentermingeschäften können sich Risiken ergeben, da – abhängig von der Höhe der Abweichung außerhalb eines eingeräumten Korridors – Aufschläge auf den ursprünglich vereinbarten Preis zu leisten sind. Dies wird allerdings abgemildert durch die Beschaffung innerhalb einer Einkaufsgemeinschaft.

* **Marktpreisrisiken:** Die Preisentwicklung auf den Rohstoffmärkten kann die Ertragslage der Gesellschaft entscheidend beeinflussen. Volatile, stark fallenden Energiepreise können zu Ergebnisbelastungen führen, da insbesondere Energieversorgungsunternehmen mit abweichenden Geschäftsmodellen am Endkundenmarkt konkurrieren. Die Einkaufsstrategie wurde auf diese mögliche Entwicklung angepasst, Restrisiken können nicht ausgeschlossen werden.

* **Operative Risiken:** Die Versorgungsleitungen haben eine lange Nutzungsdauer erreicht. Soweit im Netzgebiet Kabeltypen verlegt sind, die besonders störanfällig sind (Stichwort: „Watertrees“) sind diese weitestgehend ausgetauscht worden. Bei den früher üblichen Bleimantelkabeln konnte noch keine signifikante Fehlerquote festgestellt werden. Ein planmäßiger Austausch wird immer dann vorgenommen, wenn größere Baumaßnahmen im Straßenraum anstehen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass alterungsbedingt ein unplanmäßiger Unterhaltsaufwand entstehen kann. Reserven für einen erhöhten Unterhaltsaufwand sind im Rahmen der internen Planungsrechnung erfasst.

* **Rechtliche Risiken:** Ansprüche Dritter werden immer wieder gegen die EZV geltend gemacht. Wesentliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage werden jedoch nicht daraus erwartet. Zum Berichtszeitpunkt sind keine Rechtsstreite mit Kunden oder Lieferanten anhängig.

* Das Ergebnis der Stromverteilung ist ganz entscheidend von den rechtlichen Rahmenbedingungen der Regulierung abhängig. Für die 4. Regulierungsperiode (ab 2024) ist mit einer weiteren Verschärfung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen mit entsprechender Auswirkung auf das Ergebnis der Verteilung ist zu rechnen.

* **IT-Risiken:** Die jederzeitige Verfügbarkeit der Informationstechnologie ist insbesondere aufgrund des automatisierten Prozess- und Meldewesens im Bereich der Stromverteilung von entscheidender Bedeutung. Trotz Betreuung durch den Softwareanbieter und Auslagerung der Leistungen auf mehrere Dienstleister kann ein Ausfall nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die sich aus der Forderung des Unbundling (Trennung von Netz, Vertrieb und Messwesen) ergebende Entflechtung des Rechnungswesens wird bereits seit Jahren getätigt. In der EDV und Marktkommunikation sind wir seit 2010/2011 entflochten. Die Prozessabläufe und Organisation der EZV werden über Benchmarks und Gutachten kontinuierlich untersucht. Für das Berichtsjahr ist hier die Abarbeitung einer IT - Sicherheitsüberprüfung/Reorganisation mit Zertifizierung im Rahmen eines Integrierten Sicherheitsmanagementsystems zu erwähnen, das von der Bundesnetzagentur verpflichtend gefordert wurde.

* **Personalrisiken:** Die Personalstärke ist beim EZV weiterhin gering, so dass Abgänge, Ausfälle und Auszeiten nicht einfach zu kompensieren sind. Bei der Personalbeschaffung konkurriert die EZV mit anderen Anbietern um qualifiziertes Personal.

* Das Geschäftsfeld Telekommunikation begonnen Mitte 2012 mit investiven Maßnahmen ging im Februar 2013 in die Produktivphase. Das Jahr 2014 war neben dem Ausbau einer Redundanz mit Investitionen zum Ziel des FTTC-Netzausbaus geprägt. Die Investitionen ab 2017 wurden parallel zum Ausbau des Stromversorgungsnetzes mitgeführt und werden im Hinblick auf maximale Umsatzerzielung fortlaufend geprüft. Für 2018 und 2019 haben wir zudem über eine Bundes-Förderung im Netz Obernburg begonnen FTTH-Netzausbau zu forcieren. Der Fokus liegt im weiteren sukzessiven Ausbau der Infrastruktur parallel dem Stromnetz und der weiteren Kundengewinnung. Die Beteiligung an Ausschreibungen zu geplanten Förderverfahren unsererer Beteiligungs-Städte ist vorgesehen.

* Besonders sonnen- und wasserreiche Jahre stellen für die eigene Stromversorgung aus den PV-Anlagen und der Wasserkraftanlage daneben eine Chance zu höheren eigenen Einspeisevergütungen dar.

* **Auswirkungen der Corona-Krise:** Seit Anfang 2020 breitet sich auch in Deutschland das Coronavirus aus. Als der Daseinsvorsorge verpflichtetes Unternehmen gehören unsere Geschäftsbereiche im Grundsätzlichen eher zu den stabileren. Die erwarteten Risiken für den Geschäftsverlauf 2020 sind nicht eingetreten. Jedoch könnte sich aufgrund allgemein erwartender wirtschaftlicher Probleme ein stärkerer Anstieg der Zahlungsausfälle auch im Privatkundenbereich ergeben. Risiken aus der Pandemie sehen wir intern, falls das Personal für den Betrieb der Versorgungsanlagen nicht mehr in Mindestbesetzung einsatzfähig ist und situationsbedingt auch anderweitig keine qualifizierter Ersatz zur Verfügung stehen sollte. Durch Dienstleistungs- und organisatorischem gesundheitsorientierte Maßnahmen wird geregelt, wie die Versorgung zu jeder Zeit ungefährdet aufrechterhalten werden kann. Zudem wird intensiv auf Tätigkeiten im Homeoffice zurückgegriffen und auf Minimalbesetzung vor Ort gesetzt. Der Schließung des Kundencenters für Besucher begegnen wir mit einer intensiven Kundenbetreuung über die einschlägigen digitalen Medien.

Voraussichtliche Entwicklung 2021

Nach Ansicht der Bundesbank wird die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland – unterstützt weiterhin von einem höheren privaten Binnenkonsum sowie höheren Exporten – im kommenden Jahr durch ein Wachstum des realen BIP um rd. 3 % gekennzeichnet sein (Quelle: Konjunkturprognose der Bundesbank Stand Januar 2021)

Aufgrund unserer dezentralen Ausrichtung ist die EZV ein unverzichtbarer Akteur vor Ort, um hier im Mainbogen den Wandel der Energiewirtschaft mitzugestalten. Die Energiewende bestätigt diesen Satz ausdrücklich. Bürger, Wirtschaft und Kommune wollen die Energiezukunft mitgestalten. Die EZV ist hierfür der professionelle Partner vor Ort, um diesen Prozess zu begleiten, zu gestalten und zu organisieren. Dies zeigt die EZV tagtäglich, rund um die Uhr zum einen mit seiner Sorge um die ihm anvertrauten Infrastrukturnetze, zum anderen mit der Einbringung dieser

Kernkompetenz in die Umsetzung einer bürgernahen Energiewende im Zieldreieck – erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Klimaschutz.

Es ist bereits heute erkennbar, dass die gesetzlichen Abgaben und Umlagen, die auf dem Stromverbrauch insbesondere der privaten Letztverbraucher lasten, sich weiter auf hohem Niveau bewegen. Aufgrund des Preisniveaus am Endkundenmarkt ist unseres Erachtens von einer anhaltenden hohen Preissensibilität der Kunden auszugehen. Es ist deshalb wahrscheinlich, dass trotz verstärkter Anstrengungen um Neukunden, auch außerhalb des eigenen Netzes, der Absatz weiter zurückgehen wird.

Kundenrückgewinnungsaktionen, wie in den vergangenen Jahren, werden weiterhin getätigt. Um weiter erfolgreich auf dem Strommarkt zu agieren, werden neben der Akquisition von Neukunden, vor allen Dingen Maßnahmen zur Kundenbindung bei unserer Gesellschaft fortgeführt. Deshalb haben wir im Telekommunikationsbereich über spezielle rabattierte Tarife die gemeinsame Kundennutzung unseres Strom- und Breitbandbereiches zur Bestandssicherung verknüpft. Hier sind weitere Aktivitäten auch mit unserer Gasbeteiligung angedacht.

Die KMU der Energiewirtschaft sehen in der Regulierung der Strom- und Gasnetze einen möglichen Weg, wie das natürliche Monopol „Netz“ für alle seine Netznutzer diskriminierungsfrei geöffnet werden kann. Die Regulierung darf den Unternehmen aber nicht die Rendite verweigern, die für einen nachhaltigen Netzbetrieb unter den Investitionsbedingungen der Energiewende notwendig ist. Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Unternehmen dürfen nicht durch effizienzraubende Aufgaben (wie z.B. Durchführung der Entflechtung, Bewältigung der Regulierungsadministration, nicht systematischer Netzausbau durch EEG-Anlagen) konterkariert werden. Daher müssen Regulierungsbehörden und Netzbetreiber vertrauensvoll zusammenarbeiten, damit Praxisbezug und Augenmaß und nicht Bürokratie und Gängelei der Maßstab bei der Regulierung sind. Hierzu ist auch der Gesetzgeber gefordert.

Gemeinschaftlich mit dem kontinuierlichen Ausbau und der Verbesserung unserer Elektrizitätsnetze sind wir in den zukünftigen Jahren nun flächendeckend erdverlegten Lichtwellenleiternetz hin zu den Kabelverteilern (FTTC) mit der Nutzung der „letzten Meile“ in der Kupfertechnik aufgefordert bei Tiefbauarbeiten in ständiger wirtschaftlicher Prüfung diese Technik weitestgehend ebenfalls durch die Lichtwellenleitertechnik über direkte Gebäude- und Wohnungsanschlüsse (FTTB/FTTH), am besten begleitet in Fördermaßnahmen, abzulösen.

Trotz des wettbewerblich schwierigen Umfeldes und potenziell zunehmenden regulatorischen Forderungen, gehen wir aufgrund der kontinuierlichen Erholung und Netzerweiterung an unserem Wirtschaftsstandort weiterhin von positiven und akzeptablen Ergebnissen für das Geschäftsjahr 2021 aus.

1.11. Erträge der Stadt Würth a. Main aus der Beteiligung

Die EZV Energie und Service GmbH Untermain wurde in 1999 rückwirkend zum 01.01.1999 vom inzwischen aufgelösten Energiezweckverband (71,1%) und vom ÜWU (28,9%) gegründet. Als Folge dieser Umwandlung des EZV in eine GmbH unter Beteiligung des ÜWU wurden für die kommunalen Gesellschafter erstmals Kapitalquoten ermittelt, die es ermöglichen, die Jahresgewinne an die Gesellschafter auszuschütten. Die Stadt Würth a. Main hat parallel zur Umwandlung des EZV in eine GmbH ihren Regiebetrieb Hallenbad rückwirkend zum 01.01.1994 in einen steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art umgewandelt und dort mit Wirkung zum 01.01.1999 ihre Beteiligung an der neuen EZV GmbH eingelegt. Damit kann die Stadt die Erträge aus ihrer Beteiligung (Gewinnausschüttungen) steuerlich mit den Verlusten des Hallenbades verrechnen, mit der Folge, dass die auf die Gewinnausschüttungen von der EZV GmbH bezahlten Körperschaft- und Kapitalertragsteuern sowie Solidaritätszuschläge ungeschmälert vom Finanzamt an die Stadt zurückerstattet werden.

Durch die Änderung des Unternehmenssteuerrechts, insbesondere durch den Wegfall des sog. Anrechnungsverfahrens zum 01.01.2001 wurde es erforderlich, die EZV GmbH in eine EZV GmbH & Co. KG, d.h. in eine Personengesellschaft umzuwandeln. Dies gelang zum 01.01.2004. Bei Personengesellschaften fallen bekanntlich weder Körperschaft- noch Kapitalertragsteuern an. Etwaige Gewinne der Personengesellschaft sind ausschließlich vom Mitunternehmer zu versteuern und können dort mit etwaigen Verlusten verrechnet, d.h. steuerlich neutralisiert werden. Dies ist auf Seiten der Stadt Würth a. Main weitestgehend sichergestellt.

Seit Gründung des BgA Freizeiteinrichtungen zum 01.01.2007, bestehend aus dem BgA Hallenbad und BgA 2-fach-Sporthalle, wird die die Mitunternehmerschaft von diesem BgA gehalten.

Aus der Beteiligung bzw. Mitunternehmerschaft an der EZV GmbH bzw. EZV KG sind dem Haushalt der Stadt bislang folgende Mittel zugeflossen:

Ergebnisse					
Wirtschaftsjahr EZV	Rechtsform	Ausschüttungen	Steuer-Erstattungen	Steuer-Zahlungen	Summe Mittelzufluss
		*	+	-/-	=
1999	GmbH	179.696,75 €	168.975,09 €	0,00 €	348.671,84 €
2000	GmbH	209.646,21 €	197.137,61 €	0,00 €	406.783,82 €

Ergebnisse					
Wirtschafts-jahr EZV	Rechts-form	Ausschüttungen	Steuer-Erstattungen	Steuer-Zahlungen	Summe Mittelzufluss
		*	+	-/-	=
2001	GmbH	355.712,76 €	95.127,24 €	0,00 €	450.840,00 €
2002	GmbH	334.788,48 €	89.531,52 €	0,00 €	424.320,00 €
2003	GmbH	292.939,92 €	78.340,08 €	3.483,61 €	367.796,39 €
2004	KG	424.320,00 €	50.891,33 €	53.442,32 €	421.769,01 €
2005	KG	503.880,00 €	65.768,65 €	67.095,63 €	502.553,02 €
2006	KG	503.880,00 €	62.431,69 €	111.923,85 €	454.387,84 €
2007	KG	450.840,00 €	44.813,35 €	73.864,88 €	421.788,47 €
2008	KG	371.280,00 €	58.140,03 €	73.888,01 €	355.532,02 €
2009	KG	371.280,00 €	57.177,95 €	57.177,95 €	371.280,00 €
2010	KG	371.280,00 €	58.632,46 €	58.632,46 €	371.280,00 €
2011	KG	371.280,00 €	59.538,77 €	59.538,77 €	371.280,00 €
2012	KG	362.504,36 €	57.861,52 €	57.861,52 €	362.504,36 €
2013	KG	357.712,06 €	57.757,12 €	57.757,12 €	357.712,06 €
2014	KG	360.748,28 €	68.657,09 €	68.657,09 €	360.748,28 €
2015	KG	260.063,10 €	61.177,13 €	61.177,13 €	260.063,10 €
2016	KG	365.196,93 €	68.521,45 €	68.521,45 €	365.196,93 €
2017	KG	365.144,90 €	68.369,55 €	68.369,55 €	365.144,90 €
2018	KG	368.637,36 €	68.440,08 €	68.440,08 €	368.637,36 €
2019	KG	367.443,02 €	68.534,51 €	68.534,51 €	367.443,02 €
2020	KG	370.139,41 €	68.570,35 €	68.570,35 €	370.139,41 €
Summe		7.918.413,54 €	1.674.394,57 €	1.146.936,28 €	8.445.871,83 €

In insgesamt 22 Hh-Jahren konnte die Stadt aus ihrer Beteiligung bzw. Mitunternehmerschaft Erträge in Höhe von mehr als 8 Mio. € oder mehr als 0,38 Mio. €/a ziehen. Das ist ein stattlicher Betrag, der ganz entscheidend zur Stärkung der Finanzkraft und der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt beiträgt. Die Erträge, die dem städtischen Haushalt Jahr für Jahr zufließen, entsprechen in ihrer Größenordnung einer zweiten Gewerbesteuererinnahme. Daran kann man ermesen, von welchem wirtschaftlichen Gewicht die Erträge aus der Beteiligung an der EZV GmbH bzw. EZV KG für die Stadt Würth a. Main geworden sind.

2. EZV Energie und Service Verwaltungsgesellschaft mbH

Landstr. 47, 63939 Würth a. Main

unmittelbar 26,52%

2.1. Allgemeine Daten 2020

Stammkapital	25.000 €
Gründung	26.08.2004
Beteiligung als Komplementär der EZV Energie- und Service GmbH & Co. KG Untermain	Persönlich haftender geschäftsführender Gesellschafter
Umsatzerlöse (Haftungsentschädigung)	1.250,00 €
Aufwand	1.335,05 €
Bilanzsumme zum 31.12.	32.090,08 €
Eigenkapital zum 31.12.	30.995,08 €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum 31.12.	0,00 €
Anlagevermögen zum 31.12.	0,00 €
davon Sachanlagen	0,00 €
Jahresgewinn nach Steuern 2020 (vorgetragen auf neue Rechnung)	-85,05 €
Gewinnausschüttung nach Steuern 2020	0,00 €

2.2. Beteiligungsverhältnisse

Gesellschafter	Kapitalquoten in €	
	in %	EZV Verw.-Ges. mbH
Stadt Erlenbach a. Main	34,34%	8.600 €
E.ON Bayern AG	28,90%	7.200 €
Stadt Wörth a. Main	26,52%	6.650 €
Stadt Obernburg a. Main	10,24%	2.550 €
Summe:	100,00%	25.000 €

Abschnitt C:

Mitgliedschaften in Zweckverbänden

(entfällt)

Abschnitt D:

„Mitgliedschaften“ in Stiftungen

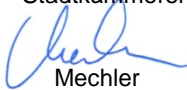
(entfällt)

Abschnitt E:

Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden u.ä.

(entfällt)

63939 Wörth a. Main, den 17.01.2022
- Stadtkämmerei -


Mechler

Beteiligungen/Mitgliedschaften Stadt Wörth a. Main

